

STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW

**SATZUNG**  
**über die Erhebung einer Kurtaxe**  
**(Kurtaxe-Satzung - KTS)**

**vom 14. November 2017**  
**in der Fassung der 3. Änderung vom 16. Dezember 2020**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe .....	3
§ 2 Kurtaxepflichtige .....	3
§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe .....	3
§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen .....	3
§ 5 Kurkarte .....	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe .....	3
§ 7 Meldepflicht.....	4
§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe .....	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 14. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt Bad Liebenzell erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäuser, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in Bad Liebenzell vom 01.01. bis 31.12. (ganzjährig) 2,35 €.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 66 €.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (5) Bei der Festsetzung der Kurtaxe und der Pauschalkurtaxe wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
  2. Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr.
  3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
  5. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 100 v. H. ermäßigt.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

### **§ 5 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entrichtung der Kurkarte befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Wegzug erfolgt.

### **§ 7 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach deren Ankunft bzw. Abreise bei der von der Gemeinde bestimmten Stelle (Kurtaxe-Meldestelle) an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach Ankunft der Reiseteilnehmer bei der von der Gemeinde bestimmten Stelle (Kurtaxe-Meldestelle) zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (6) Die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten können auch elektronisch an die Gemeinde übermittelt werden.

### **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Kurtaxe-Meldestelle mittels von der Stadt ausgegebenen Vordrucks (im Fall des § 7 Abs. 6 angewandten Verfahrens) aufgeschlüsselt mitzuteilen und abzuführen.
- (4) Die Stadt beauftragt die Freizeit- und Tourismus Bad Liebenzell GmbH, die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 zu berechnen, Abrechnungen mit den Beherbergern vorzunehmen und die Kurtaxe einzuziehen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 11. Dezember 2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15. November 2016 außer Kraft.

Die Änderung durch die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.